

(Fortf. folgt.)

Bekanntmachung

Zunehmender Erfolge ist, daß für Schlachtvieh höhere Preise geboten und genommen werden als gesetzlich zulässig ist. Im Gegenlag zu den früheren Schweinehöchstpreisen sind die jetzigen Höchstpreise Sackpreise. Da die früheren Schweinepreise nur auf den Zentralviehmärkten Geltung hatten, so konnte kein Landwirt bei höheren Forderungen für seine Schweine bestraft werden.

Die jetzigen Sackpreise — für Schweine festgelegt durch Verordnung vom 14. Februar, für Rindvieh festgelegt durch die Bekanntmachung des Reichsfleischhandelsverbandes vom 17. März d. J. — sind bindend sowohl für den Fleischer als für den Viehbesitzer. Jeder, der sie überschreitet, macht sich strafbar. Auch wird noch zu wenig beachtet, daß jeder Landwirt bei Vermeldung von Strafe gesetzlich verpflichtet ist, bei jedem Verkauf von Schlachtvieh und bei jedem Viehverkauf an Händler sich von dem Ankäufer die Ausweisurkunde des Viehhandelsverbandes vorzeigen zu lassen. Nur Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich durch die Ausweisurkunde als solche ausweisen müssen, sind zum Verkauf berechtigt.

Dagegen braucht ein Landwirt, welcher Vieh für seinen landwirtschaftlichen Betrieb ankaufen will, nicht Mitglied eines Viehhandelsverbandes zu sein. Er bedarf aber bei der Verladung auf der Bahn einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, an dem das Vieh verladen wird, daß der Verkauf von landwirtschaftlichen Tieren erfolgt. Um diese ohne Schwierigkeiten zu erlangen, nimmt er sich am besten eine Bescheinigung seiner eigenen Ortsbehörde mit, welche besagt, daß er für seinen landwirtschaftlichen Betrieb kauft.

Salzbede, 5. April 1916

Der Landrat

Freiherr von Lebedur

Bekanntmachung

Durch die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 31. März d. J. ist das schon gütliche Recht, daß jeder Landwirt alle Kartoffelverträge auf Erfordern abzugeben hat, welche zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind, wiederholt worden.

Als erforderlich für die Fortführung der Wirtschaft sind nun durch die neue Verordnung zugelassen:

1. 1 1/2 Pfund für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli d. J. für die menschliche Ernährung.
2. Für Zug-Ochsen 7 Pfund, für Zug-Rühe 5 Pfund, für Schweine (einschließlich Ferkel) 2 Pfund täglich bis zum 15. Mai d. J., sofern die Viehherden an die genannten Vergütungen schon bisher Kartoffeln veräußert haben und aber andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen. (Letzteres wird immer der Fall sein.)

Die Freigabe von 10 Pfund an die Pferde bis 15. Mai (Ende der Weidewirtschaft) spielt für Heilige gegen keine Rolle, weil die Landwirte der gesetzlichen Voraussetzung nicht genügen, daß sie nämlich bisher schon Kartoffeln an Pferde veräußert haben.

3. Das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 8 Zentner für den Morgen Kartoffelanbaufläche des Erntjahres 1915.

Preis und Wirtschaft sind sich darin einig, daß 8 Zentner für den Morgen genügen. Die Beschränkung auf die Anbaufläche des vorigen Jahres beruht auf der Erwägung, daß die vorjährige Anbaufläche genügend Kartoffeln zu liefern verspricht, während die augenblickliche Kartoffelknappheit in den Städten eine Vermehrung der Anbaufläche mit dem dadurch bedingten Mehrverbrauch an Saatgut nicht wohl zuläßt. Die genannte Verordnung enthält aber noch eine ganz neue Bestimmung:

„Ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbetrieb hat jeder Kartoffelerzeuger 2 Zentner für den Morgen seiner Kartoffelanbaufläche des Erntjahres 1915 abzugeben.“ Dies beruht auf folgender Erwägung: Erfahrungsgemäß rechnet man in Deutschland durchschnittlich mit 10 Zentner Saatgut für den Morgen. Man kann also annehmen, daß jeder Landwirt sich 10 Zentner Saatgut für den Morgen zurückgelegt hat. Da er nun aber nach vorstehendem nur Saat nur 8 Zentner verbrauchen darf, so hat er für den Morgen 2 Zentner übrig, die er abgeben kann und muß.

Diese erparierten oder erübrigten 2 Zentner für den Morgen liefern soviel Speisefrüchte, als erforderlich sind zur Ernährung des deutschen Volkes für einen Monat.

Im Hinblick hierauf werden sich die Landwirte — davon bin ich überzeugt — die erneute Einschränkung gern gefallen lassen, besonders wenn sie bedenken, wie schwierig jetzt die Kartoffelverteilung in den Städten und Industriebezirken ist. Eine ausreichende Kartoffelverteilung ist aber für unser Durchhalten unumgänglich.

Salzbede, 5. April 1916

Der Landrat. Freiherr von Lebedur

Weißer Schmierseife

Gute Sorte, vorzüglich zum Waschen, Kosten usw., in 20 Pfund Inhalt 8.40.

Verband unter Nachnahme nach jeder Verpackung.

Fr. Poltkamp, Pr. Oldendorf, Gertrud Nr. 44

Geschäftsbücher empfiehlt Franz Schlüter.

Schmiedelehrling

kann zum 1. Mai oder später bei mir eintreten.

Schmiedemr. Koch, Rabber

Ich suche für ein junges Mädchen, 17 Jahre alt,

Stellung im bürgerlichen Haushalt.

Frau Schneider, Fischgräbe, Bruch. Oldendorf

Volks- und Kriegswirtschaft.

* **Rasse Hefe im freien Verkehr.** Die Versorgungsleitung der deutschen Landwirte gibt bekannt, daß sie nahe Hefe, soweit keine Produktionsgelegenheit vorhanden ist, vorläufig dem freien Verkehr überläßt. Die endgültige Regelung dürfte Mitte April erfolgen.

* **Verbot der Hauschlachtungen in Hannover.** Der Oberpräsident der Provinz Hannover hat folgende Bekanntmachung erlassen: Auf Grund der Bekanntmachung über Fleischverteilung sowie besonderer militärischer Ermächtigung verbiete ich hiermit für den Umfang der Provinz Hannover sämtliche Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen). Das Verbot tritt sofort in Kraft.

* **Kardinal v. Sarrmann an der Westfront.** Kardinal v. Sarrmann hat sich aus Köln zum Besuch der rheinischen Truppen an die Westfront begeben. Er fuhr zunächst nach Brüssel.

* **Geheime König Ludwig von Bayern an franke deutsche Soldaten.** Die in den schweizerischen Kurorten Beggins, Gerlan, Buchs, Brunn und Mitten am Vierwaldstättersee untergebrachten, kürzlich aus Frankreich eingetroffenen franke deutschen Kriegsgelungen erhielten dieser Tage Liebesgaben, die König Ludwig gehend hatte. Sie bestanden aus Nahrung, Nahrung, Schokolade und sonstigen nützlichen Gegenständen. Auch in Davos werden die Mannschaften in den Verhältnissen entsprechend günstig, die Unterhaltungsverhältnisse vortrefflich.

* **Englische Kriegsgelände in Russland.** Wie aus Stockholm gemeldet wird, wurde in Barsko Gelo der Baronsfamilie eine Probe des englischen Kriegsgeländes vorgeführt. Dieses unter der Leitung des von der englischen Regierung beauftragten Obersten Bromhead stehende Unternehmen soll in allen arderischen russischen Städten dem Volke in Bildern zeigen, wieviel die englische Armee und Flotte im Weltkriege geleistet haben und noch leisten. In Russland war man bisher nicht sehr von der Größe der englischen Unternehmungen erhaben.

* **Vier Personen bei einem Eisenbahnunfall getötet.** In der Nähe des Lindenwälder Bahnhofs ist ein Eisenbahnzug beim Manövrieren über den Freilicht hinausgefahren. Dabei hat sich die Lokomotive in die Erde gesenkt und der Bediener kam auf die Maschine zu liegen. Es wurden dabei vier Personen getötet und drei schwer verletzt.

* **Verurteilung der Direktoren des „Preussischen Reichshauses“.** In der Strafsache gegen die früheren Direktoren der „Preussischen Reichshaus“ in Berlin (Eisen und Stahl), die wegen Untreue, Bilanzfälschung und Vergehens gegen eine Bestimmung des Handelsgesetzbuches — es handelt sich um Transaktionen mit dem Grundstückspekulant Leo Schillmann — angeklagt waren, wurde vor der VI. Strafkammer des Landgerichts I. Berlin, nach ungefähr dreiwöchigen Verhandlungen, das Urteil gefällt. Es lautete gegen Eisen auf vier Monate Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe, gegen Stahl auf sechs Monate Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe.

Zum Frühjahr

bringen wir in hervorragend vielseitiger Auswahl eine Fülle von Neuheiten.

Herren-, Jünglings- und Knaben-Kleidung.

Neue Herren-Anzüge in ein- und zweireimigen Formen, aus modern gemusterten grauen und braunen Stoffen, oder einfarbig, blau Mk.	16.-	20.-	24.-	27.-	33.-	38.-	bis	85.-
Helle Sport-Ueberzieher aus Covercoat- und neuen Cheviot-Geweben, in einreihiger Form, unten mehrmals durchgesteppt, Rücken weit geschnitten Mk.	33.-	36.-	38.-	42.-	45.-	48.-	bis	90.-
Dunkle Frühjahrs-Ueberzieher aus dunkelgrauen Melton- u. Cheviot-Stoffen, auf Serge, Satinella oder Seide gearbeitet Mk.	28.-	33.-	36.-	40.-	45.-	48.-	bis	85.-
Rock und Westen aus marenro und schwarzen Melton- und Cheviot-Stoffen, oder zwei Knopf gearbeitet Mk.	28.-	33.-	36.-	40.-	45.-	48.-	bis	65.-
Neue Herren-Hosen aus modern gestreuten Cheviot- und Kammingarn-Stoffen, in dunkel und mittelgrauen Farben Mk.	3.50	5.-	7.50	9.-	12.-	15.-	bis	24.-
Loden-Joppen in grauen und grünlichen Farben, glatte Faltenform Mk.	4.50	6.-	7.50	9.-	10.-	12.-	bis	26.-
Leichte Herren-Regen-Mäntel aus leichten Loden- u. imprägnierten Covercoat- und Fantasie-Stoffen Mk.	15.-	18.-	24.-	27.-	33.-	38.-	bis	55.-
Knaben-Anzüge neue Jacken, Schlupfblusen, Prinz-Heinrich- und Kleier-Formen, mit hübschen weißen Kragen Mk.	3.-	5.-	6.50	8.-	12.-	15.-	bis	36.-
Jünglings-Anzüge in mod. ein- u. zweireih. Formen, aus einfarbig blauem u. kleingemusterten grauen, braunen u. grünlichen Kammingarn-Stoffen Mk.	13.-	15.-	18.-	22.-	26.-	30.-	bis	60.-
Jünglings- und Knaben-Ueberzieher und Mäntel Mk.	6.-	8.-	10.-	14.-	18.-	22.-	bis	55.-

Für Lehrlinge: Arbeitskleidung für jeden Beruf.

Hettlage & Lampe, Osnabrück

Nicolaivort 5. — Krahnstr. 28/29.

Am Sonntag, den 9. d. M. ist unser Geschäft bis 6 Uhr abends geöffnet.